

Herrn Stauff

h

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14

München, den 30. Juni

1978

Datum	Inhalt	Seite
27. 6. 1978	Erstes Gesetz zur Anpassung des bayerischen Landesrechts an das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz	335
27. 6. 1978	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung	338
20. 6. 1978	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und zum Städtebauförderungsgesetz	339
24. 5. 1978	Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf	340
1. 6. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln	341
2. 6. 1978	Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Auslandsdienstreisen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen	342
6. 6. 1978	Verordnung über die Errichtung staatlicher Realschulen im Jahr 1978	342
7. 6. 1978	Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung	342
9. 6. 1978	Verordnung über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern (KrVergütV)	343
9. 6. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz	344
12. 6. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Rettungsdienstbereichen und Standorten von Rettungsleitstellen und der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst	351

Erstes Gesetz zur Anpassung des bayerischen Landesrechts an das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz

Vom 27. Juni 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Bayerisches Sammlungsgesetz
- § 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz
- § 3 Gesetz über das öffentliche Versicherungswesen
- § 4 Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht
- § 5 Bayerisches Architektengesetz
- § 6 Wohnungsaufsichtsgesetz
- § 7 Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts
- § 8 Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens
- § 9 Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden
- § 10 Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin
- § 11 Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

- § 12 Gesetz über den Vollzug des Lebensmittelrechts
- § 13 Verordnung über Folia Digitalis (Fingerhutblätter)
- § 14 Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens
- § 15 Fischereischeingesez
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Das **Bayerische Sammlungsgesetz** vom 11. Juli 1963 (GVBl S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird aufgehoben.
2. Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. wenn die Erlaubnis nach Beginn der Sammlung zurückgenommen oder widerrufen wird oder“.
3. Art. 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Ertrag einer Sammlung, für welche die erforderliche Erlaubnis nicht erteilt oder deshalb zurückgenommen worden ist, weil sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben herbeigeführt worden ist, und etwa mit dem Ertrag beschaffte Gegenstände können eingezogen werden.“

§ 2

Das **Landesstraf- und Verordnungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1974 (GVBl S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1978 (GVBl S. 172), wird wie folgt geändert:

1. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Komma nach dem Wort „Gemeinde“ und die Worte „in deren Bereich das Tier gehalten werden soll“ gestrichen;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweist, gegen seine Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz nicht entgegenstehen. Versagungsgründe, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.“;
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. Art. 47 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Verordnungen, die bewehrt sind oder mit rückwirkender Kraft erlassen werden, bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, sofern sie nicht von einer Regierung erlassen werden; für das Landratsamt ist die Regierung Genehmigungsbehörde.“

§ 3

Das Gesetz über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 4 wird folgender neuer Absatz VI angefügt:

„VI Die Vorschriften des Siebten Teils des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anwendbar.“

2. Art 8 erhält folgende Fassung:

„ Art. 8

I Das Staatsministerium des Innern führt die Rechtsaufsicht über die Anstalten mit Ausnahme der Bayerischen Beamtenkrankenkasse, die der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen untersteht.

II Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Geschäfte der Anstalten gesetz- und satzungsmäßig geführt werden. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit sämtliche Geschäfte und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten einfordern. Sie ist zu den Sitzungen der Landesausschüsse einzuladen.

III Die Aufsichtsbehörde kann die Versicherungskammer anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist die entsprechenden Maßnahmen zur Herstellung des gesetz- und satzungsmäßigen Zustandes zu treffen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Aufsichtsbehörde an Stelle und auf Kosten der Anstalten die notwendigen Maßnahmen treffen und vollziehen.“

3. Dem Art. 10 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Ist das Versicherungs- oder Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich, so kann die Satzung unbeschadet besonderer gesetzlicher Vorschriften vorsehen, daß es durch Vertrag begründet oder ausgestaltet wird.“

4. In Art. 12 Abs. I Satz 1 werden die Worte „und der Hagelversicherung“ gestrichen.

5. Die Art 13 und 14 werden aufgehoben.

6. In Art. 16 Abs. I werden die Worte „und der Hagelversicherung“, das Komma und die Zahl „125“ gestrichen und nach dem Wort „Gesetzbuch“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

7. Die Art. 17, 30 und 32 werden aufgehoben.

8. Im III. Abschnitt werden die Überschriften „1. Verwaltungsverfahren“ und „2. Schiedsverfahren“ gestrichen.

9. An die Stelle des bisherigen Art. 61 tritt folgende neue Vorschrift:

„Art. 61

I Art. 57 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt nicht, wenn das Versicherungs- oder Versorgungsverhältnis durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet oder ausgestaltet wird. Für den Abschluß des Vertrages sind dann die §§ 3 und 5 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag entsprechend anwendbar.

II Durch Satzung (Art. 10) kann bestimmt werden, daß der Antrag auf Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages als angenommen gilt, wenn die Anstalt ihn nicht innerhalb einer bestimmten Frist vom Eingang des Antrags an den Antragsteller gegenüber schriftlich ablehnt.“

10. Die Art. 62 bis 69 werden aufgehoben.

§ 4

Die Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (BayBS ErgB S. 163) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr führt die Versicherungsaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen.

(2) Soweit nicht Bundesrecht unmittelbar anwendbar ist, gelten § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2, §§ 13, 14, 54 a, 54 d, 55, 56, 81, 81 a, 82, 83, 84 und 86 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen (VAG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften nach §§ 55 Abs. 2 a VAG zu erlassen und durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen zu bestimmen, ob und wie eine Prüfung des Jahresabschlusses stattzufinden hat.“

§ 5

Das Bayerische Architektengesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1977 (GVBl S. 657, ber. 1978 S. 53), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und die Löschung einer Eintragung in den Fällen des Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2“ gestrichen;
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6

Rücknahme und Widerruf;
Löschung der Eintragung

(1) Die Entscheidung über die Eintragung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrem Erlaß ein Versagungsgrund nach Art. 5 Abs. 1 vorlag. Im übrigen kann die Entscheidung über die Eintragung nur zurückgenommen werden, wenn bei ihrem Erlaß

1. eine Tatsache nach Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 vorlag und seit ihrem Eintritt nicht mehr als 5 Jahre vergangen sind oder

2. eine Tatsache nach Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 vorlag.

(2) Die Entscheidung über die Eintragung ist zu widerrufen, wenn nach ihrem Erlaß eine Tatsache nach Art. 5 Abs. 1 eingetreten ist. Im übrigen kann die Entscheidung über die Eintragung nur widerrufen werden, wenn nach ihrem Erlaß eine Tatsache nach Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 eingetreten ist und seit deren Eintritt nicht mehr als 5 Jahre vergangen sind.

(3) Die Eintragung ist zu löschen, wenn

1. der Eingetragene verstorben ist,
2. der Eingetragene auf die Eintragung verzichtet,
3. der Eingetragene seinen Wohnsitz, seine Niederlassung und seine überwiegende Beschäftigung in Bayern aufgibt,
4. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung in der Architektenliste erkannt worden ist (Art. 28), oder
5. die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen ist.“

3. Art. 20 wird aufgehoben.

4. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.“;
- b) die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

5. Art. 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben;
- b) in Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Seine Sitzungen“ ersetzt durch die Worte „Die Sitzungen des Eintragungsausschusses“;
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. In Art. 30 Abs. 1 wird das Wort „Gericht“ ersetzt durch das Wort „Berufsgericht“.

7. Art. 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Berufsgerichtsbarkeit der Architekten gelten im übrigen die Vorschriften des Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1978 (GVBl S. 67) sinngemäß mit Ausnahme von Art. 77 Abs. 2 und 3.“

8. Dem Art. 36 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Auf den Landesausschuß sind die Vorschriften des Siebten Teils des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar.“

§ 6

Das **Wohnungsaufsichtsgesetz** vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 348) wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

2. In Art. 10 Abs. 4 werden die Worte „einzelne Anordnungen mildern oder“ gestrichen.

3. In Art. 12 werden die Absätze 1 und 2 aufgehoben.

§ 7

Das **Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts** vom 8. April 1974 (GVBl S. 152) wird wie folgt geändert:

In Art. 5 Abs. 4 wird „4 Abs. 1 und 5“ ersetzt durch „4 Abs. 1, 5 und 6“.

§ 8

Das **Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens** vom 3. Juli 1934 (BayBS ErgB S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 1971 (GVBl S. 198), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird aufgehoben.

§ 9

Das **Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden** vom 24. September 1970 (GVBl S. 416) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Mitglied darf in der Gutachterstelle im Einzelfall nicht mitwirken, wenn

1. das Ruhen seiner Approbation angeordnet wurde oder
2. es den Betroffenen ärztlich behandelt oder begutachtet hat.

Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 und Sätze 2 und 3 sowie Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.“

§ 10

Das **Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin** vom 10. Juli 1961 (GVBl S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 469), wird aufgehoben.

§ 11

Das **Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten** vom 10. Juli 1961 (GVBl S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird aufgehoben.

2. Art. 5 wird aufgehoben.

3. In Art. 6 werden das Komma nach „zuständig“ und die Worte „in deren Bereich die Lehranstalt (Art. 1) oder die Krankenanstalt oder die medizinische Badeanstalt (Art. 2) liegt“ gestrichen.

§ 12

Das **Gesetz über den Vollzug des Lebensmittelrechts** in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1976 (GVBl S. 433) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 13

Die **Verordnung über Folia Digitalis (Fingerhutblätter)** vom 31. August 1927 (BayBS II S. 335) wird aufgehoben.

§ 14

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 4. Dezember 1969 (GVBl S. 381) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird „§ 6 Abs 4“ ersetzt durch „Art. 8 Abs. 5“;
- b) in Satz 1 werden die Worte „vom 30. Mai 1961 (GVBl S. 148)“ ersetzt durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“;
- c) an die Stelle des bisherigen Satzes 3 tritt folgende neue Vorschrift:
„Bei einer Vollstreckungsanordnung, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können Unterschrift und Dienstsiegel fehlen.“

2. Art. 2 erhält folgende Fassung:

„Art. 2

Zu Art. 9:

Sachlich zuständig zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. 9 des Staatsvertrages sind die Kreisverwaltungsbehörden.“

§ 15

Art. 4 Abs. 1 des Fischereischengesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Januar 1978 (GVBl S. 3), erhält folgende Fassung:

„(1) Sachlich zuständig für die Erteilung des Fischereischeins sind die Gemeinden.“

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1978 in Kraft.

München, den 27. Juni 1978

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung

Vom 27. Juni 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung vom 11. November 1974 (GVBl S. 610, ber. S. 814) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 7 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:
„Satz 5 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten.“
2. In Art. 10 Abs. 3 wird nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1a eingefügt:
„1a Werterhöhungen eines Grundstücks, die in der Aussicht auf eine Änderung der zulässigen Nutzung eingetreten sind, wenn die Änderung nicht in absehbarer Zeit zu erwarten ist;“

3. Dem Art. 14 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Hat der Eigentümer nach Absatz 1 oder 2 einen Anspruch auf Entschädigung in Ersatzland und beschafft er sich mit Zustimmung des Enteignungsbegünstigten außerhalb des Enteignungsverfahrens Ersatzland oder die in Absatz 6 bezeichneten Rechte, so hat er gegen den Enteignungsbegünstigten einen Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Aufwendungen. Der Enteignungsbegünstigte ist nur insoweit zur Erstattung verpflichtet, als er selbst Aufwendungen erspart. Kommt eine Einigung über die Erstattung nicht zustande, so entscheidet die Enteignungsbehörde auf Antrag des Eigentümers im Enteignungsbeschuß oder in einem gesonderten Beschuß.“

4. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben;
- b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

5. Art. 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Enteignungsantrag ist bei der Enteignungsbehörde zu stellen.“

6. An Stelle des bisherigen Art. 23 tritt folgende neue Bestimmung:

„Art. 23

Förmliches Verwaltungsverfahren

Das Enteignungsverfahren wird als förmliches Verwaltungsverfahren nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz durchgeführt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt.“

7. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 und 3 werden aufgehoben;
- b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält im Satzteil vor Nummer 1 folgende Fassung:
„(1) Die Enteignungsbehörde kann im Rahmen der Ermittlung des Sachverhalts anordnen, daß“;
- c) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

8. Art. 25 erhält folgende Fassung:

„Art. 25

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Die Behörde kann nach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Stelle einer Entscheidung, die den durch das bisherige Verfahren herbeigeführten neuen Rechtszustand ändern würde, eine Entschädigung festsetzen. Art. 8 bis 13 gelten sinngemäß.“

9. Art. 26 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Verbundene Enteignungsverfahren können wieder getrennt werden.“;
- b) in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „auf Grund“ durch das Wort „nach“ ersetzt;
- c) dem Absatz 3 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:
„Art. 67 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.“;

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Enteignungsbehörde kann neben den Fällen des Art. 67 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Enteignung offensichtlich unzulässig ist.“;

e) in Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Nr. 2“ gestrichen.

10. Art. 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einigen sich die Beteiligten im Enteignungsverfahren, so hat die Enteignungsbehörde eine Niederschrift über die Einigung aufzunehmen. Die Niederschrift muß den Erfordernissen des Art. 31 Abs. 1 entsprechen. Sie ist von den Beteiligten zu unterschreiben. Ein Bevollmächtigter eines Beteiligten bedarf einer öffentlich oder amtlich beglaubigten Vollmacht; für einen Rechtsanwalt genügt eine schriftliche Vollmacht. Die beurkundete Einigung steht einem nicht mehr anfechtbaren Enteignungsbeschluß gleich. Art. 31 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

11. Art. 30 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Dem Beschluß der Enteignungsbehörde ist eine Belehrung über die Rechtsbehelfe, über die Gerichte, bei denen sie einzureichen sind, und über die Frist beizufügen.“

12. Art. 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist die Entscheidung nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 unanfechtbar, so gilt Absatz 2 sinngemäß.“

13. Art. 38 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. aus einem nicht mehr anfechtbaren Enteignungsbeschluß wegen der Geldentschädigung oder einer Ausgleichszahlung;

3. aus einem Beschluß nach Art. 7 Abs. 3, Art. 14 Abs. 8, Art. 18, 25, 27 Abs. 7 und Art. 37 Abs. 4, Art. 40 in Verbindung mit Art. 74 Abs. 2 Satz 3 und Art. 75 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

14. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für die Besitzinweisung gilt Art. 3 sinngemäß.“;

b) in Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Sätze 2 und 3“ durch „Satz 3“ ersetzt;

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Art. 19, 20, 21, 24, 25, 26 Abs. 2, 4 und 8, Art. 28 und 29 Abs. 1 gelten sinngemäß.“

15. Art. 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „die Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt durch die Worte „die nach Art. 41 zuständige Behörde“;

b) an Stelle der bisherigen Absätze 2 mit 5 tritt folgender neuer Absatz 2:

„(2) Soweit in anderen Gesetzen eine gesonderte Entscheidung über die Zulässigkeit der Enteignung durch eine andere Stelle als die Kreisverwaltungsbehörde vorgeschrieben ist, darf der Plan nach Art. 73 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes erst ausgelegt werden, wenn diese Entscheidung getroffen ist.“

16. An die Stelle des bisherigen Art. 41 tritt folgende neue Vorschrift:

„Art. 41

Zuständigkeit

(1) Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Kreisverwaltungsbehörde.

(2) Fällt ein Planfeststellungsverfahren unter die Zuständigkeit mehrerer Kreisverwaltungsbehörden, so kann die Regierung die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bestimmen oder das Verfahren selbst durchführen. Fällt ein Planfeststellungsverfahren unter die Zuständigkeit mehrerer Regierungen, kann das Staatsministerium des Innern die zuständige Regierung bestimmen.“

17. Art. 43 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Aufwendungen eines Beteiligten für Sachverständige sind nur bis zu der Höhe erstattungsfähig, die sich aus der entsprechenden Anwendung der Vorschriften ergibt, die für die Entschädigung von Sachverständigen durch die Enteignungsbehörde maßgebend sind.“

18. Art. 44 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Neben den Fällen der Art. 70 und 74 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet ein Vorverfahren (§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung) auch bei Entscheidungen nach Art. 34 nicht statt.“

19. In Art. 46 werden die Worte „mit Ausnahme der Bestimmungen über die notarielle Beurkundung“ gestrichen.

20. Art. 48 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Art. 45 Abs. 1 Satz 2 ist örtlich das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde.“

§ 2

Die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung sind in der bisher geltenden Fassung anzuwenden, wenn vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Enteignungsbehörde den Enteignungsbeschluß erlassen hat oder eine Einigung beurkundet worden ist.

§ 3

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Bayerische Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung mit neuer Absatz- und Nummernfolge innerhalb geänderter Artikel neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

München, den 27. Juni 1978

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung

zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und zum Städtebauförderungsgesetz

Vom 20. Juni 1978

Auf Grund des § 147 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256, ber. S. 3617), geändert

durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl I S. 3281), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und zum Städtebauförderungsgesetz (Delegationsverordnung — DelVBBauG/StBauFG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1977 (GVBl S. 67) wird wie folgt geändert:

1. § 1a erhält folgende Fassung:

„§ 1a

(1) Die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde (Enteignungsbehörde) nach dem Fünften Teil des Bundesbaugesetzes werden den Kreisverwaltungsbehörden übertragen. Satz 1 gilt auch, soweit nach anderen Vorschriften des Bundesbaugesetzes die Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes entsprechend anzuwenden sind.

(2) Die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 27 Abs. 3 Satz 5 und § 44b Abs. 2 Satz 1 BBauG werden den Kreisverwaltungsbehörden übertragen.

(3) Die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BBauG werden den Kreisverwaltungsbehörden übertragen; das gilt nicht für Vorhaben in den in § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Gemeinden.

(4) Den Landratsämtern werden für die kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Gemeinden die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 16 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 3, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 2 Satz 4, § 21 Abs. 3 Satz 4, § 25 Abs. 2 Satz 1, § 28 Satz 3, § 31 Abs. 2 Satz 1, § 126 Abs. 2 Satz 2 BBauG und nach § 18 Abs. 4 Satz 2, § 24 Abs. 2 Satz 1 und § 30 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 StBauFG übertragen. Den Landratsämtern werden außerdem für die kreisangehörigen Gemeinden die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 144f Abs. 1 Satz 1 und § 151 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BBauG übertragen.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Genehmigung von Bebauungsplänen (§ 11 Satz 1 BBauG) kreisangehöriger Gemeinden wird den Landratsämtern übertragen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Bebauungspläne

1. Großer Kreisstädte,

2. kreisangehöriger Gemeinden, denen auf Grund des Art. 77 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen sind,

3. kreisangehöriger Gemeinden, die allein oder zusammen mit anderen Gemeinden nach der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 10. März 1976 (GVBl S. 123) in der jeweils geltenden Fassung als Oberzentren, mögliche Oberzentren, Mittelzentren oder Siedlungsschwerpunkte in großen Verdichtungsräumen bestimmt sind und keinen Flächennutzungsplan besitzen,

4. kreisangehöriger Gemeinden für Sanierungsgebiete und städtebauliche Entwicklungsbereiche nach dem Städtebauförderungsgesetz.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- Im Eingangssatz wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ ersetzt durch das Wort „Landratsämter“;
- Nummer 6 wird gestrichen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und zum Städtebauförderungsgesetz mit neuer Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 20. Juni 1978

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf

Vom 24. Mai 1978

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf vom 29. November 1973 (GVBl 1974 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1976 (GVBl S. 589), wird wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Rücktritt

(1) Tritt ein Bewerber nach der Meldung zu einem Lehrgang, aber vor dessen Beginn von der Teilnahme zurück, so gilt die Meldung hinsichtlich der Wahrung von Fristen nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung als nicht erfolgt. Bei einem Rücktritt nach Beginn des Lehrgangs gilt der Lehrgang als nicht bestanden. Sofern für den Rücktritt Gründe maßgebend sind, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, bleibt die Meldung für die Fristwahrung wirksam und ein bereits begonnener Lehrgang gilt als zur Gänze nicht besucht; der Lehrgang muß in diesem Fall zum nächsten Termin besucht werden.

(2) Tritt ein Bewerber nach der Meldung zur staatlichen Prüfung vor oder während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Sofern für den Rücktritt Gründe maßgebend sind, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten; falls jedoch zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits Prüfungsteile gemäß § 13 Abs. 1 vollständig abgelegt sind, kann deren Hauptnote bei einer späteren Prüfung angerechnet werden.

(3) Vom Bewerber nicht zu vertretende Gründe für den Rücktritt sind von ihm nachzuweisen. Im Falle von Erkrankung oder Verletzung ist der Nachweis durch amtsärztliches Zeugnis oder durch ein Zeugnis der Poliklinik für Sportverletzungen des Sportzentrums der Technischen Universität München zu erbringen; von diesem Erfordernis kann im Einzelfall nach Entscheidung des Prüfungsvorsitzenden abgewichen werden.

(4) Als Rücktritt wird auch gewertet, wenn ein Bewerber zu einer Teilprüfung nicht antritt.“

2. § 20 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Besondere Voraussetzung der Zulassung zur Ausbildung

Für die Zulassung zur Ausbildung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 3 ein Nachweis alpiner Betätigung und Erfahrung in Form eines schriftlichen Tourenberichts über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erforderlich. Daraus müssen Kletterfahrten bis einschließlich Schwierigkeitsgrad V nach der Schwierigkeitsskala der Union Internationale des Associations d'Alpinisme (UIAA-Skala), Eis- bzw. kombinierten Fahrten sowie skihochtouristische Unternehmungen ersichtlich sein.“

4. Dem § 68 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Teil III Skilauf

1. Praxis: Skilauf Grundschule, Umsteigeschwingen, Hoch- und Tiefschwingen mit der Anwendung im Tiefschnee; Befahren von ungespurtem Gelände.
2. Theorie: Methodik des Skilaufs; didaktische Voraussetzungen aus den Gebieten des motorischen Lernens und der Bewegungslehre; Schnee- und Lawinenkunde; alpine Gefahren; Verhaltensregeln für den Skiläufer; Erste Hilfe bei Skiunfällen; Grundlagen der Sportbiologie und ihre Anwendung für die Trainingslehre und die Unfallverhütung.
3. Lehrarbeit: Lehrarbeit aus den Gebieten der Praxis, insbesondere aus dem Befahren von Tiefschnee und ungespurtem Gelände.

Bewerbern mit erfolgreich abgelegter Prüfung gemäß § 60 (Lehrgang III — Ausbildung zum Skilehrer) oder § 65 (Staatliche Skilehrer-Prüfung) wird auf Antrag der Teil III (Skilauf) des Eingangslerngangs erlassen.“

5. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1;
- b) dem Absatz 1 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:
 - „3. a) Beherrschung der Technik des Skilaufs in verschiedenen Schneearten und Geländeformen. Zwei Prüfungsfahrten werden im Pistengelände, zwei Fahrten abseits präparierter Pisten durchgeführt.
 - b) Beherrschung je einer Form des Stemmumsteigens, des Hochschwingens, des Tiefschwingens.“;

c) es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Bewerbern mit erfolgreich abgelegter Prüfung gemäß § 60 (Lehrgang III — Ausbildung zum Skilehrer) oder § 65 (Staatliche Skilehrer-Prüfung) wird auf Antrag die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 3 erlassen.“

6. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Bewertung des Eingangslerngangs (Lehrgang I)

Der Lehrgang ist bestanden, wenn die Prüfungsaufgaben nach § 69 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 Buchst. a und b jeweils mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden und im Prüfungsteil nach § 69 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b nicht öfter als einmal eine Einzelnote „ungenügend“ erteilt wurde.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

München, den 24. Mai 1978

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Dr. M. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln

Vom 1. Juni 1978

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1977 (GVBl S. 303), des Art. 5 Abs. 2 Buchst. d des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), sowie des Art. 13 Abs. 4 Buchst. d des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln vom 20. Mai 1977 (GVBl S. 311), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1977 (GVBl S. 758), wird wie folgt geändert:

In Nummer 14 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Sondervolksschulen oder an Berufsschulen gilt als Zulassung zum Gebrauch an Sonderberufsschulen, sofern für das betreffende Unterrichtsfach kein Lernmittel zum Gebrauch an Sonderberufsschulen zugelassen ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

München, den 1. Juni 1978

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Genehmigung
von Auslandsdienstreisen im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Vom 2. Juni 1978

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 (GVBl S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 414), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnis zur Genehmigung von Auslandsdienstreisen wird übertragen

1. dem Bayerischen Geologischen Landesamt für seine Beamten,
2. der Bayerischen Landesanstalt für Wasserforschung für ihre Beamten,
3. dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz für seine Beamten,
4. der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege für ihre Beamten,
5. Den Regierungen für die zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen gehörenden Beamten in demselben Umfang, wie sie den Regierungen für Beamte aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern jeweils übertragen ist.

§ 2

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen genehmigt im Einzelfall Auslandsdienstreisen der Leiter der in § 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Behörden und des Direktors der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege.

§ 3

Das Erfordernis einer Genehmigung außerhalb des Art. 21 BayRKG wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

München, den 2. Juni 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

**Verordnung
über die Errichtung staatlicher Realschulen
im Jahr 1978**

Vom 6. Juni 1978

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 37 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der

staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 1978 wird im Rahmen des Bayerischen Schulentwicklungsplanes eine

Staatliche Realschule (für Knaben und Mädchen)
Ismaning
errichtet.

§ 2

Die Schule nimmt den Unterricht mit der 7. Jahrgangsstufe auf.

§ 3

Träger des Aufwandes für das Hauspersonal und des Sachaufwandes im Sinne der Art. 2, 3 und 4 des Schulfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), ist der Zweckverband Staatliche Realschule Ismaning.

§ 4

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem zuständigen Ministerialbeauftragten für die Realschulen ausgeübt.

(2) Die Regierung von Oberbayern ist übergeordnete Dienststelle im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

(3) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der Regierung von Oberbayern übertragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

München, den 6. Juni 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der
Hochschulvergabeverordnung**

Vom 7. Juni 1978

Auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Art. 4 Abs. 1 und 3, Art. 5 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 und Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Hochschulvergabeverordnung vom 15. April 1977 (GVBl S. 147, ber. S. 328), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1977 (GVBl S. 166), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Beantragt der Bewerber die Zulassung an

Fachhochschulen oder zu Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen, kann eine zu den Terminen nach Absatz 3 noch nicht vorliegende Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens 12. Januar bzw. 12. Juli nachgereicht werden.“;

b) in Satz 6 werden die Worte „den Sätzen 4 und 5“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. eines, wenn der Bewerber

a) wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten,

b) wegen der Erfüllung von Dienstpflichten nach Art. 12a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder wegen Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren,

c) wegen einer mindestens zweijährigen Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), oder wegen Übernahme einer solchen Tätigkeit,

d) wegen der Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3155), oder wegen Übernahme einer Verpflichtung dazu,

e) wegen Krankheit oder

f) aus sonstigen nicht von ihm zu vertretenden Gründen

gehindert war, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer auszuüben.“;

b) in Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 30 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341),“ gestrichen und durch folgende Worte ersetzt: „§ 14 Abs. 2 Nr. 5 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl I S. 2658), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1977 (BGBl I S. 3108),“.

3. In § 24 Nr. 3 wird das Wort „einem“ ersetzt durch die Worte „den beiden“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

München, den 7. Juni 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern (KrVergütV)

Vom 9. Juni 1978

Auf Grund des Art. 59 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1978 (GVBl S. 172), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern beträgt

1. ab 1. Januar 1979 jährlich 380,— DM,

ab 1. Januar 1980 jährlich 430,— DM,

ab 1. Januar 1981 jährlich 480,— DM

je Kilometer Kreisstraße, außerdem

2. 5 v. H. der Ausgaben für kleinere Um- und Ausbaumaßnahmen (Erneuerungsbauvorhaben) und 7 v. H. der Ausgaben für größere Um- und Ausbaumaßnahmen und Neubauten.

(2) Unter Absatz 1 Nr. 2 fallen nicht diejenigen Maßnahmen, die unter der Leitung des Straßenmeisters mit eigenen Arbeitskräften des Landkreises ohne einen Bauunternehmer durchgeführt werden.

(3) Für die Berechnung der Vergütung nach Absatz 1 Nr. 1 wird das jeweils zu Beginn des laufenden Jahres vorhandene Kreisstraßennetz auf eine volle Kilometerzahl auf- oder abgerundet.

(4) Mit der Vergütung nach Absatz 1 ist jeglicher Aufwand des Straßenbauamtes für die Verwaltung der Kreisstraßen abgegolten.

§ 2

(1) Die Vergütung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist am 1. Januar des laufenden Jahres fällig.

(2) Die Vergütung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist am 1. September des laufenden Jahres zu entrichten. Sie errechnet sich zunächst (als Abschlag) aus den entsprechenden veranschlagten Ausgabesummen im Haushaltsplan des Landkreises einschließlich etwaiger bis zum 1. September erlassenen Nachtragshaushaltssatzungen (Soll) und endgültig aus den im Haushaltsjahr tatsächlich geleisteten Ausgabesummen (Ist). Der Unterschiedsbetrag (zwischen Soll und Ist) wird am 1. September des jeweils folgenden Jahres abgerechnet und die sich ergebende Vergütungsnachforderung oder -rückerstattung zusammen mit dem Vergütungsabschlag für das neue Jahr erhoben oder verrechnet.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern vom 18. September 1958 (GVBl S. 271), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1971 (GVBl S. 210), außer Kraft.

München, den 9. Juni 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Seidl, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den
Erlaß des Kostenverzeichnisses zum
Kostengesetz**

Vom 9. Juni 1978

Auf Grund der Art. 6, 7 und 13 des Kostengesetzes
erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
folgende Verordnung:

§ 1

Die Tarif-Nr. II 1. der Verordnung über den Erlaß
des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom
27. Dezember 1956 (BayBS III S. 446), zuletzt geändert
durch Verordnung vom 4. November 1977 (GVBl
S. 673), erhält folgende Fassung:

„Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.	Bausachen:	
	A. Grundgebühren:	
	1. Entscheidung über einen Antrag, Planungsträger zu einem Planungsverband zusammenzuschließen (§ 4 Abs. 2 BBauG) oder einen Planungsverband aufzulösen (§ 4 Abs. 6 BBauG)	kostenfrei
	2. Aufstellung und Festsetzung einer Satzung oder eines Plans nach § 4 Abs. 3 BBauG	kostenfrei
	3. Zulassung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BBauG außerhalb eines bauaufsichtlichen Verfahrens	20—500
	4. Entscheidung nach § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 3, § 28 oder § 44b Abs. 2 BBauG	3 v. T. der Entschädigung, mindestens 20 DM
	5. Erteilung einer Genehmigung für den Bodenverkehr (§ 19 BBauG)	2 v. T. des auf volle 1 000 DM aufzurunden- den Verkehrswerts des Grundstücks, minde- stens 20 DM
	Bei bebauten Grundstücken ist der Verkehrswert des unbebauten Grundstücks zugrunde zu legen. Bei der Teilung eines Grundstücks ist der Verkehrswert des Teils des Grundstücks zugrunde zu legen, der im Grundbuch beschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll. Ist der abgeschriebene Grundstücksteil nicht bestimmbar, beträgt die Gebühr	20—10 000
	Werden die im Verpflichtungsgeschäft vorgesehene Grundstücksteilung und die künftige Auflassung des Grundstücksteils in dem gleichen Bescheid genehmigt, ist die Genehmigung der künftigen Auflassung durch die Gebühr nach Absatz 1 oder 2 mit abgegolten. Wird jedoch die Auflassung später gesondert genehmigt, beträgt die Gebühr für die Genehmigung der Auflassung, wenn beide Genehmigungen auf Grund derselben tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen erteilt wurden	1/4 der für die Teilungs- genehmigung festge- setzten Gebühr, minde- stens 10 DM
	6. Erteilung eines Zeugnisses nach § 23 Abs. 2 BBauG	20—200
	Für das gleichzeitig im Bescheid über die Genehmigung der Grundstücksteilung oder später für die nicht genehmigungspflichtige Auflassung erteilte Zeugnis nach § 23 Abs. 2 BBauG gilt Nummer 5 Abs. 3 Satz 1 entsprechend	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
7. a)	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen (Art. 82 BayBO) einschließlich einmaliger Abnahme von Absteckung und Höhenlage nach Art. 91 Abs. 10 BayBO, Bauüberwachung, einmaliger Rohbau- und einmaliger Schlußabnahme und Ausstellung des Rohbau- und des Schlußabnahmescheins	5 v. T. der Baukosten zuzüglich der Vergütung, die sich nach der Gebührenordnung der Prüflingenieure (GebOPI) für die Leistungen nach § 4 GebOPI ergeben würde. Die Gebühr beträgt mindestens 40 DM
	aa) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 4 der Gebührenordnung der Prüflingenieure (GebOPI) selbst erbringt	
	bb) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 4 der Gebührenordnung der Prüflingenieure (GebOPI) nicht selbst erbringt	5 v. T. der Baukosten, mindestens 30 DM
	b) Können der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden, beträgt die Gebühr	30—5 000
	c) Bei Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Abgrabungen beträgt die Gebühr bei Vorhaben	
	bis zu 50 000 m ³ verwertbaren Abbauguts je angefangene 1 000 m ³	20
	je weitere angefangene 10 000 m ³ bis zu 500 000 m ³	55
	je weitere angefangene 50 000 m ³	110
	Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut	50—1 000
	Bei anderen selbständigen Abgrabungen beträgt die Gebühr	20—3 000
	d) Bei Aufschüttungen beträgt die Gebühr	
	e) Entfällt nach Art. 59 Abs. 7 Satz 1 oder Art. 61 Abs. 2 Satz 3 BayWG die wasserrechtliche Genehmigung, erhöht sich die Gebühr um ein Viertel	
	f) Entfällt nach Art. 6 Abs. 3 DSchG die Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 DSchG und dient die Baumaßnahme nicht der Erhaltung, Renovierung oder Sanierung von Baudenkmalern, erhöht sich die Gebühr um	20—4 000
	8. Erteilung einer Genehmigung oder Zustimmung für die Nutzungsänderung baulicher Anlagen (Art. 82, Art. 103 BayBO)	30—5 000
	9. Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen	30—2 000
	Entfällt nach Art. 59 Abs. 7 Satz 1 oder Art. 61 Abs. 2 Satz 3 BayWG die wasserrechtliche Genehmigung, erhöht sich die Gebühr um ein Viertel. Entfällt nach Art. 6 Abs. 3 DSchG die Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 DSchG und dient die Baumaßnahme nicht der Erhaltung, Renovierung oder Sanierung von Baudenkmalern, erhöht sich die Gebühr um	20—4 000
	10. a) Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten (Art. 102 Abs. 2 BayBO)	5 v. T. der Herstellungskosten (Anschaffungs- und Aufstellungskosten), mindestens 30 DM
	b) Eintragung der Übertragung von fliegenden Bauten an Dritte in das Prüfbuch nach Art. 102 Abs. 7 BayBO	$\frac{1}{10}$ — $\frac{1}{3}$ der Gebühr nach Nummer 10 Buchst. a, mindestens 25 DM
	Eintragung des Wechsels des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung in das Prüfbuch nach Art. 102 Abs. 7 BayBO	10—100

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	c) Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (Art. 102 Abs. 8, Art. 102 Abs. 10 BayBO) einschließlich einer nachfolgenden Gebrauchsuntersagung nach Art. 102 Abs. 9 BayBO	20—500
	d) Gebrauchsuntersagung nach Art. 102 Abs. 9 BayBO, die nicht auf Grund einer Gebrauchs- oder Nachabnahme ergeht	20—100
11.	Erteilung einer Genehmigung zum Abbruch baulicher Anlagen (Art. 82 BayBO)	30—5 000
	Entfällt nach Art. 6 Abs. 3 DSchG die Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 DSchG und dient die Baumaßnahme nicht der Erhaltung, Renovierung oder Sanierung von Baudenkmälern, erhöht sich die Gebühr um	20—4 000
12.	Erteilung einer Zustimmung nach Art. 103 Abs. 1 BayBO	2 v. T. der Baukosten, mindestens 30 DM
	Entfällt nach Art. 59 Abs. 7 Satz 1 oder Art. 61 Abs. 2 Satz 3 BayWG die wasserrechtliche Genehmigung, erhöht sich die Gebühr um ein Viertel. Entfällt nach Art. 6 Abs. 3 DSchG die Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 DSchG und dient die Baumaßnahme nicht der Erhaltung, Renovierung oder Sanierung von Baudenkmälern, erhöht sich die Gebühr um	20—4 000
B. Sondergebühren:		
1.	Erteilung einer Genehmigung für Änderungen von bereits genehmigten Bauvorhaben	
	a) wenn das genehmigte Bauvorhaben wesentlich geändert wird (z. B. hinsichtlich der Konstruktion oder des Erscheinungsbildes)	wie zu Abschnitt A Nr. 7 abzüglich 50 v. H. der Gebühr für die Erstgenehmigung. Enthielt die Gebühr für die Erstgenehmigung einen anteiligen Betrag in Höhe der Vergütung nach der GebOPI (Abschnitt A Nr. 7 Buchst. a Doppelbuchst. aa), wird dieser Betrag nicht mit abgezogen. Die Gebühr beträgt mindestens 30 DM
	Die Gebühr wird aus den Baukosten berechnet, die zur Ausführung des gesamten Bauvorhabens erforderlich sind	
	b) wenn das genehmigte Bauvorhaben nicht wesentlich geändert, insbesondere in seinen Grundzügen nicht berührt wird	30—3 000
2.	Erteilung einer Zustimmung zu Änderungen von Bauvorhaben, denen bereits zugestimmt wurde,	
	a) wenn das Bauvorhaben wesentlich geändert wird (z. B. hinsichtlich der Konstruktion oder des Erscheinungsbildes)	wie zu Abschnitt A Nr. 12 abzüglich 50 v. H. der Gebühr für die Erstzustimmung. Die Gebühr beträgt mindestens 20 DM
	Die Gebühr wird aus den Baukosten berechnet, die zur Ausführung des gesamten Bauvorhabens erforderlich sind	
	b) wenn das Bauvorhaben nicht wesentlich geändert, insbesondere in seinen Grundzügen nicht berührt wird	20—1 000
3. a)	Gesonderte Rohbau- oder Schlußabnahme einzelner Bauarbeiten oder Bauteile, erfolglos vorgenommener Rohbau- oder Schlußabnahmetermin, Zwischenabnahme	20—500 je Termin

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	b) Nachprüfungen auf Grund einer zu Art. 98 Abs. 7 Nr. 2 BayBO erlassenen Rechtsverordnung	20—500
	4. Verlängerung von Genehmigungen oder Vorbescheiden	20—2 000
	5. Verfügungen oder Maßnahmen, die durch Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften veranlaßt werden	20—1 000
	6. Befreiung von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen des Bauungsplans	5 v. H. des Werts des Nutzens, der durch die Befreiung in Aussicht steht, mindestens 20 DM
	7. Anerkennung von Prüfmännern und Prüfsachverständigen	200—1 000
	8. a) Zustimmung nach Art. 22 Abs. 2 BayBO	50—5 000
	b) Bestimmung einer Prüfstelle oder eines technischen Sachverständigen für Güteüberwachung (Art. 25 Abs. 2 BayBO)	50—1 000
	Wurde die Prüfstelle oder der technische Sachverständige bereits in einem anderen Land bestimmt	20—500
	c) Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag (Art. 25 Abs. 2 letzter Satz BayBO)	50—500
	9. Anordnung nach Art. 69 Abs. 2 BayBO	10—30 je Beteiligter
	10. a) Erklärung über die Übernahme der Herstellung, Unterhaltung oder Verwaltung einer Gemeinschaftsanlage nach Art. 70 Abs. 3 BayBO	20—200
	b) Fristsetzung nach Art. 70 Abs. 2 BayBO	10—20
	c) Zustimmung nach Art. 70 Abs. 4 BayBO	20—100
	d) Übertragung nach Art. 70 Abs. 5 BayBO	20—100
	11. Anordnung nach Art. 71 Abs. 2 BayBO	20—200
	12. Benachrichtigung durch die Gemeinde nach Art. 89 Abs. 1 Satz 3 BayBO	10—20
	13. Erteilung eines Vorbescheides nach Art. 92 BayBO	20—2 000
	14. Erteilung einer Teilbaugenehmigung (Art. 93 BayBO)	wie zu Abschnitt A Nr. 7
	15. a) Erteilung einer Typengenehmigung nach Art. 94 Abs. 1 BayBO	300—5 000
	b) Änderung oder Ergänzung einer Typengenehmigung (Art. 94 Abs. 1 BayBO)	100—3 000
	c) Verlängerung der Geltungsdauer einer Typengenehmigung (Art. 94 Abs. 2 Satz 3 BayBO)	100—3 000
	d) Anerkennung nach Art. 94 Abs. 5 BayBO	20—300
	16. Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG, Art. 23 Abs. 2 oder Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	10—5 000
	17. Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Abs. 5 oder § 15 Abs. 4 FStrG oder einer Genehmigung nach Art. 24 Abs. 3 BayStrWG	10—5 000
	C. Berechnung der Gebühren:	
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Vollendung des zu genehmigenden Vorhabens erforderlich sind. Einsparungen durch Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen) sind dabei nicht zu berücksichtigen. Der Betrag wird auf volle 1 000 DM aufgerundet. Der Nutzen im Sinn des Abschnitts B Nr. 6 ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen. Dabei können der Verkaufsmehrwert, die Einsparungen bei der Bauausführung u. ä. als Schätzungsgrundlage verwendet werden.	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
D. Ermäßigungen:	I. Für den Bau öffentlich geförderter oder steuerbegünstigter Wohnungen oder Wohnräume einschließlich unselbständiger Nebengebäude (z. B. Garagen, Holzlegien) wird die Gebühr nach Abschnitt A Nr. 7 Buchst. a, e und f, nach Abschnitt B Nr. 1 Buchst. a und nach Abschnitt B Nr. 14 bei Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen ermäßigt.	3 v. T. der Baukosten zuzüglich der Vergütung, die sich nach der Gebührenordnung der Prüfingenieure (GebOPI) für die Leistungen nach § 4 GebOPI ergeben würde. Die Gebühr ermäßigt sich jedoch höchstens auf 30 DM
a) Die Gebühr nach Abschnitt A Nr. 7 Buchst. a Doppelbuchst. aa ermäßigt sich auf	Im Falle des Abschnitts A Nr. 7 Buchst. e erhöht sich die Gebühr um ein Viertel. Im Falle des Abschnitts A Nr. 7 Buchst. f erhöht sich die Gebühr um	10—2 000
b) Die Gebühr nach Abschnitt A Nr. 7 Buchst. a Doppelbuchst. bb ermäßigt sich auf	Im Falle des Abschnitts A Nr. 7 Buchst. e erhöht sich die Gebühr um ein Viertel. Im Falle des Abschnitts A Nr. 7 Buchst. f erhöht sich die Gebühr um	3 v. T. der Baukosten, jedoch höchstens auf 20 DM
c) Die Gebühr nach Abschnitt B Nr. 1 Buchst. a ermäßigt sich im Falle des Abschnitts A Nr. 7 Buchst. a Doppelbuchst. aa auf	Im Falle des Abschnitts A Nr. 7 Buchst. e erhöht sich die Gebühr um ein Viertel. Im Falle des Abschnitts A Nr. 7 Buchst. f erhöht sich die Gebühr um	3 v. T. der Baukosten zuzüglich der Vergütung, die sich nach der Gebührenordnung der Prüfingenieure (GebOPI) für die Leistungen nach § 4 GebOPI ergeben würde, abzüglich 50 v. H. der Gebühr für die Erstgenehmigung. Die Gebühr ermäßigt sich jedoch höchstens auf 30 DM
d) Die Gebühr nach Abschnitt B Nr. 1 Buchst. a ermäßigt sich im Falle des Abschnitts A Nr. 7 Buchst. a Doppelbuchst. bb auf	Im Falle des Abschnitts A Nr. 7 Buchst. e erhöht sich die Gebühr um ein Viertel. Im Falle des Abschnitts A Nr. 7 Buchst. f erhöht sich die Gebühr um	3 v. T. der Baukosten abzüglich 50 v. H. der Gebühr für die Erstgenehmigung. Enthielt die Gebühr für die Erstgenehmigung einen anteiligen Betrag in Höhe der Vergütung nach der GebOPI (Abschnitt A Nr. 7 Buchst. a Doppelbuchst. aa), wird dieser Betrag nicht mit abgezogen. Die Gebühr ermäßigt sich jedoch höchstens auf 20 DM
		10—2 000

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>e) Die Gebühr nach Abschnitt B Nr. 14 ermäßigt sich im Falle des Abschnitts A Nr. 7 Buchst. a Doppelbuchst. aa auf</p> <p>Im Falle des Abschnitts A Nr. 7 Buchst. e erhöht sich die Gebühr um ein Viertel. Im Falle des Abschnitts A Nr. 7 Buchst. f erhöht sich die Gebühr um</p> <p>f) Die Gebühr nach Abschnitt B Nr. 14 ermäßigt sich im Falle des Abschnitts A Nr. 7 Buchst. a Doppelbuchst. bb auf</p> <p>Im Falle des Abschnitts A Nr. 7 Buchst. e erhöht sich die Gebühr um ein Viertel. Im Falle des Abschnitts A Nr. 7 Buchst. f erhöht sich die Gebühr um</p> <p>Die Gebührenermäßigung wird vorläufig gewährt, wenn die Anerkennung des begünstigten Zweckes bei Erteilung der Baugenehmigung noch nicht vorliegt, jedoch in Aussicht steht. Dient ein Vorhaben teilweise anderen als den vorgenannten begünstigten Zwecken, werden die anteilig auf diese Gebäudeteile entfallenden Gebühren nicht ermäßigt.</p>	<p>3 v. T. der Baukosten zuzüglich der Vergütung, die sich nach der Gebührenordnung der Prüfingenieure (GebO-PI) für die Leistungen nach § 4 GebOPI ergeben würde. Die Gebühr ermäßigt sich jedoch höchstens auf 30 DM</p> <p>10—2 000</p> <p>3 v. T. der Baukosten, jedoch höchstens auf 20 DM</p> <p>10—2 000</p>
	<p>2. Die Gebühren nach Abschnitt A Nr. 7 und Abschnitt B Nrn. 1 und 14 werden auf $\frac{1}{4}$, jedoch höchstens auf 20 DM ermäßigt bei baulichen Anlagen</p> <p>a) einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dient, wenn die bauliche Anlage unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung benutzt wird;</p> <p>b) eines öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsträgers, wenn die bauliche Anlage von diesem unmittelbar für die besonderen Zwecke der Sozialversicherung benutzt wird;</p> <p>c) die dem Gottesdienst einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder einer jüdischen Kultusgemeinde gewidmet sind;</p> <p>d) die von einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, von einem ihrer Orden, von einer ihrer religiösen Genossenschaften oder von einem ihrer Verbände unmittelbar für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder unmittelbar für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt werden und entweder im Eigentum der benutzenden Körperschaft (Personenvereinigung) oder im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen. Den Religionsgesellschaften stehen die jüdischen Kultusgemeinden gleich, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.</p> <p>Dienen die unter Buchstaben a bis d genannten baulichen Anlagen nicht nur unmittelbar begünstigten Zwecken, sondern auch nichtbegünstigten Zwecken (z. B. Wohnzwecken) oder nur mittelbar begünstigten Zwecken und wird jeweils ein räumlich abgrenzbarer Teil der baulichen Anlagen für die einzelnen Zwecke benutzt, wird nur die anteilig auf die unmittelbar für begünstigte Zwecke benutzten Gebäudeteile entfallende Gebühr ermäßigt. Ist eine räumliche Abgrenzung nicht möglich, wird die Gebührenermäßigung nur gewährt, wenn die bauliche Anlage überwiegend unmittelbar den begünstigten Zwecken dient. § 5 GrStG gilt jedoch sinngemäß.</p>	

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>3. Bei der gleichzeitigen Behandlung einer Mehrzahl von baulichen Anlagen desselben Bauherrn nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem oder mehreren baurechtlichen Verfahren werden die Gebühren nach Abschnitt A Nr. 7, Abschnitt B Nr. 1 und Abschnitt B Nr. 14 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte ermäßigt.</p> <p>4. Für bauliche Anlagen, für die eine Typengenehmigung nach Art. 94 BayBO erteilt ist, werden die Gebühren nach Abschnitt A Nr. 7, Abschnitt B Nr. 1 und Abschnitt B Nr. 14 auf 50 v. H. ermäßigt.</p> <p>5. Die für einen Vorbescheid oder eine Teilbaugenehmigung festgesetzten Gebühren können auf die Gebühren nach Abschnitt A Nr. 7 bis zur Hälfte angerechnet werden.</p> <p>6. Wird eine genehmigte bauliche Anlage oder eine bauliche Anlage, der bereits zugestimmt wurde, nicht ausgeführt, wird die Gebühr nach Abschnitt A Nrn. 7 und 12 und nach Abschnitt B Nrn. 1, 2 und 14 auf Antrag bis auf die Hälfte, jedoch höchstens auf 20 DM herabgesetzt, wenn der Bau- bzw. Zustimmungsbescheid und die Bauvorlagen der Bauaufsichtsbehörde ausgehändigt werden. Enthielt die Gebühr einen anteiligen Betrag in Höhe der Vergütung nach der GebOPI, wird dieser Betrag nicht in die Herabsetzung miteinbezogen.</p> <p>Der Antrag muß während der Gültigkeit des Bescheides gestellt werden.</p> <p>Die Ermäßigungen nach Nummern 1, 2, 3 und 4 werden nebeneinander gewährt in der Weise, daß bei der Ermäßigung jeweils vom Betrag der ermäßigten Gebühr auszugehen ist. Die Ermäßigungen nach Nummern 3 und 4 schließen sich gegenseitig aus.</p> <p>E. Auslagen:</p> <p>Neben den Gebühren werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 KG erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden jedoch alle Auslagen nach Art. 13 KG erhoben.“</p>	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

München, den 9. Juni 1978

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Festsetzung von Rettungsdienstbereichen
und Standorten von Rettungsleitstellen
und der Verordnung zur Ausführung
des Bayerischen Gesetzes über den
Rettungsdienst**

Vom 12. Juni 1978

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst vom 11. Januar 1974 (GVBl S. 1) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Rettungsdienstbereichen und Standorten von Rettungsleitstellen vom 16. Juli 1974 (GVBl S. 422), geändert durch Verordnung vom 21. April 1975 (GVBl S. 159), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Erste Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (1. AV-BayRDG)“.

2. Dem § 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Regierungen können zulassen, daß der Name des Zweckverbandes abweichend von Satz 1 bestimmt wird.“

§ 2

Die Überschrift der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (AVBayRDG) vom 13. August 1975 (GVBl S. 276) erhält folgende Fassung:

„Zweite Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (2. AV-BayRDG)“.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

München, den 12. Juni 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Seidl, Staatsminister

Hinweis

Sehr geehrte Abonnenten,

bei Dauerbeziehern, die bisher den Bezugspreis über den Posteinzug oder nach Rechnungsstellung durch Überweisung beglichen haben, übernimmt es ab **1. Juli 1978** der Verlag, auf den Postvertriebsstücken die **Anschrift des Empfängers** anzubringen. Sofern diese Anschrift mit der **Anschrift des Zahlers** nicht identisch ist, wird gebeten, dies umgehend dem

Süddeutschen Verlag GmbH
— Abteilung Zeitschriftenverkauf —
Sendlinger Straße 80
8000 München 2

mitzuteilen.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—, Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten —,50 DM, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten —,50 DM + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).